

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung der Militärsteuer für das Jahr 1918.

(Vom 27. Oktober 1917.)

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz ist die Bundesversammlung berechtigt, für Jahre, in welchen der grössere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, diese Steuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen. In Anwendung dieser Vorschrift ist durch den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1914 betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes (A. S. n. F. XXX, S. 672) die Militärsteuer für die Jahre 1914 und 1915 auf den doppelten Betrag erhöht worden. Das gleiche fand durch die Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1915 und vom 20. Dezember 1916 (A. S. n. F. XXXI, S. 463, und XXXII, S. 623) für die Jahre 1916 und 1917 statt. Die Grenzbesetzung dauert fort, und es ist damit zu rechnen, dass sie auch in das folgende Jahr hinübergreifen wird. Solange nun unsere Wehrmänner in ausserordentlicher Weise zum Aktivdienste herangezogen werden, muss ebenfalls von den Wehrpflichtigen, die keinen Militärdienst leisten, eine erhöhte Militärsteuerleistung verlangt werden. Es ist deshalb, wie für die letzten Jahre, so auch für 1918 die Verdoppelung der Militärsteuer vorzusehen.

Wir beehren uns daher, Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 27. Oktober 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1918.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober
1917,
beschliesst:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz wird der Militärpflichtersatz für das Jahr 1918 auf den doppelten Betrag erhöht.

Art. 2. Der in Art. 3 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag der jährlichen Steuer eines Pflichtigen wird für das Jahr 1918 von Fr. 3000 auf Fr. 6000, im Landwehralter (Art. 35, Absatz 2, und Art. 3 der Militärorganisation) von Fr. 1500 auf Fr. 3000 erhöht.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung der Militärsteuer für das Jahr 1918. (Vom 27. Oktober 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	811
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1917
Date	
Data	
Seite	365-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 528

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.